stein-Ernsthaler 2111

Tageblatt

für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Bernsdorf, Wüstenbrand, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Rüsdorf, Lugau, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf 2c.

Der "Hohensteins Ernstthaler Anzeiger" erscheint mit Ausnahme der Sonns und Festtage täglich abends mit dem Datum des folgenden Tages. Bierteljährlicher Bezugspreis bei freier Lieserung ins Haus Mk. 1.50, bei Abholung in den Geschäfts. ftellen Mk. 1.25, durch die Bost bezogen (außer Besiellgelb) Mk. 1.50. Einzelne Rummern 10 Pfg. Bestellungen nohmen die Geschäfts- und Ausgabestellen, die Austräger, sowie fämtliche Raiserl. Bostanstalten und die Landbriefträger entgegen. eilage erhalten die Abonnenten jeden Sonntag bas "Illustrierte Sonntagsblatt". — Ungeigengebühr für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum 12 Pfg., für auswärts 15 Pfg.; im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Die Zgejpaltene Zeile im amtlichen Teil 50 Bfg. Anzeigen-Annahme für die am Abend erscheinende Rummer bis vormittags 10 Uhr, größere Anzeigen werden am Abend vorher erbeten. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt, jedoch nur bei alsbaldiger Zahlung. Die Aufnahme von Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen und Plägen wird möglichst berücksichtigt, eine Garantie jedoch nicht übernommen. — Für Rückgabe unverlangt eingesandter Manuskripte macht fich @@@@@@@@@ bie Rebaktion nicht verbinblich. @@@@@@@@@@@@

Mr. 283.

Fernsprecher Dr. 151.

Sonnabend, den 6. Dezember 1913.

Beschäftestelle Bahnftraße 3.

40. Sahraana

Im Nachstehenden veröffentlicht der Stadtrat die Wohnungs-Ordnung für die Stadt Sobenstein-Ernstthal. Sie tritt nach § 10 mit bem Tage ihrer Bekanntmachung in Rraft. Der Stadtrat. Sohenstein-Ernstthal, ben 2. Dezember 1913.

Wohnungs-Ordnung

für bie Stabt

Hohenstein=Ernstthal.

& 1. Geltungsgebiet ber Drbnung.

Durch die Wohnungsordnung werden die Mindestanforderungen festgelegt, die im Interesse ber Gefundheit und Sittlichkeit an Wohnungen sowie an Raume gestellt werden muffen, die nicht nur porübergehend jum Aufenthalte von Menschen dienen; gleichviel ob fie baupolizeilich genehmigt find ober nicht. Die Borschriften gelten überall, wo nicht nach gesetlichen Borschriften, Ortsgesetzen oder Polizeiverordnungen weitergehende Unforderungen gestellt werden können.

Die für die Ausführung von Neu- und Umbauten geltenden baupolizeilichen Borschriften werden burch diese Ordnung nicht berührt; ebenso findet sie auf die Leiftung von Militärquartier sowie auf folche gewerbliche Betriebe, die der Aufsicht der Gewerbeinspektion unterftehen keine Un-

mendung.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen für Wohn=, Echlaf= und Arbeitsräume.

1. Alle Wohn-, Schlaf-, Rüchen- und Arbeitsräume sollen derart beschaffen sein, daß die Besundheit der Bewohner nicht gefährdet wird; sie muffen ausreichend groß, hell, luftig, trocken, leicht zugänglich und mit Banden und Berschlüssen versehen sein, die gegen die Unbilden der Witterung genügenden Schutz bieten. Es find baher jum Schutze gegen eindringende Feuchtigkeit die nötigen Borkehrungen zu treffen und Bafferverforgungs= und Entwässerungsanlagen, sowie Aborte in genügender Ungahl herzustellen und in einem ordnungsmäßigen Zustande zu erhalten.

Alle Wohn=, Schlaf=, Rüchen= und Arbeitsräume fowie die zugehörigen Aborte muffen mit Borrichtungen gur Buführung frischer Luft verfehen fein.

2. Eine Wohnung ift als überfüllt anzusehen, wenn fie nicht für jede erwachsene Berson wenigstens 20 Rubikmeter, für jedes Rind wenigstens 10 Rubikmeter Luftraum bietet.

Alle Schlafraume muffen mindeftens für jede erwachsene Berfon 10 Rubikmeter, für jedes Rind unter 14 Jahren 5 Rubikmeter Luftraum gemähren. Rinder unter 2 Jahren bleiben hierbei außer Betracht. Die Forderung an die Broge des Luftraums für Schlafraume kann angemeffen, jedoch nicht über 15 Rubikmeter für jede ermachsene Person und 7,5 Rubikmeter für jedes Rind erhöht werden, wenn die Räume zugleich als Wohn= und Arbeitsräume benutt werden. Bei Berechnung bes Luftraums durfen ben Schlafraumen benachbarte, mit diefen in unmittelbarer Berbindung ftebende Raume zugerechnet werden, fofern diefe den Inhaber der Schlafraume gur ausschlieflichen Berfügung fteben.

Bei allen Arbeitsräumen ift ein Luftraum von 7 Rubikmeter für die Berfon erforderlich. 8 3. Wohnungen im befonderen.

Für Wohnungen gelten weiter folgende Borschriften:

1. Eine Wohnung, die nur aus einem einzigen Zimmer besteht, gilt als ausreichend für ein alleinstehendes Chepaar ober für eine mannliche ober weibliche Berson, sei es allein, sei es mit einem unter 14 Jahre alten Rinde, ober endlich für zwei Berfonen gleichen Geschlechts. Eine Einzimmerwohnung muß wenigstens 40 Rubikmeter Luftraum und 15 Quadratmeter Bobenfläche haben. 2. Die Wohnung anderer und größerer Wohnparteien muß aus mindeftens 2 bewohnbaren

Bimmern von zusammen 30 Quabratmeter Bobenflache sowie bem nötigen Belaß gur Aufbewahrung von Berätschaften, Soly und bergleichen bestehen; von den 2 bewohnbaren Bimmern muß wenigstens

eins heizbar fein.

3. Jede Wohnung soll einen eigenen ober einen nur mit einer zweiten Wohnung gemein-

famen Abort haben.

4. Rebenräume ohne Fenfter nach bem Freien (Alkoven) find jum Bohnen und Schlafen nur dann zugelaffen, wenn fie mit dem hauptraume durch eine ausreichend große Deffnung ohne Fenfter und Türverschluß verbunden und kleiner als dieser find. Die Deffnung darf nur 0,60 Meter niedriger als die Räume selbst und muß mindestens dreiviertel der Trennungswand zwischen Sauptund Nebenraum breit sein, sodaß der Nebenraum als jum Sauptraum gehörig angesehen werben kann. 5. Rellerwohnungen muffen den Unforderungen des § 38 der Ortsbauordnung für Soben-

ftein-Ernstthal vom 1. Oktober 1906 entsprechen, Dachwohnungen mindestens den Anforderungen pon Biffer 4 der Ausführungsverordnung jum Allgemeinen Baugefege vom 31. Marg 1911 genügen. 8 4. Untervermietung (Schlafftellenwefen).

1. Wird eine Wohnung gur Untervermietung (Abgabe von Bimmern ober Schlafftellen) benutt, fo gelten weiter noch nachstehende Borschriften, sofern es fich nicht nur um die Aufnahme von Rindern unter 14 Jahren ober von Familienangehörigen des hauptmieters oder seines Chegatten handelt. 2. Der Sauptmieter barf nur fo viel Raum in Untermiete abgeben, daß ber verbleibende Raum noch ben Anforderungen im § 3 unter 1 und 2 genügt.

3. Alleinstehenden Männern und Frauen ift es gestattet, Bersonen desselben Geschlechts in ihre eigenen Schlafraume aufzunehmen. Die Unterbringung von Berfonen verschiedenen Beschlechts über 14 Jahre in einem und bemfelben Raume ift - abgesehen von Chepaaren - verboten.

4. Sowohl inbezug auf die bem Untermieter zugewiesenen Räume als auch inbezug auf die bem Sauptmieter verbleibenden Räume muß den Bestimmungen in § 2 über ben Mindestluftgehalt genügt werben.

5. Borfale, Hausfluren, Rüchen, Borraume von Aborten, offene Dachboden und Reller durfen

nicht zu Schlafzwecken für Untermieter benutt werben. Die Schlafräume ber Untermieter muffen fo liegen, daß fie anders als durch die Schlafräume des hauptmieters jugangig find, und muffen, wenn fie an weibliche Berfonen vermietet find, non innen verschließbar sein. In gleicher Beise muffen die Schlafraume des hauptmieters anders als burch die Schlafraume des Untermieters jugangig fein.

6. Der hauptmieter hat für jeden Untermieter ein besonderes Bett und ein Basch- und Trinkgefchirr gur Berfügung gu ftellen. 7. Untervermietung kann untersagt ober beschränkt werben, wenn gegen den Sauptmieter Tatfachen vorliegen, welche die Unnahme rechtfertigen, daß das Mietverhaltnis zur Forberung ber

Unsittlichkeit gemigbraucht merbe. 8. In jedem von Schlafleuten benutten Raum ift an einer in die Augen fallenden Stelle ein Abdruck dieses Paragraphen und eine Tafel anzuschlagen, auf ber die Größe des Raums und

die Bahl der zuzulaffenden Untermieter anzugeben ift. 8 5. Schlafraume für Dienftboten und gewerbliche Arbeiter. Die Schlafräume für Dienstboten und gewerbliche Arbeiter muffen von innen verschliegbar, für Personen verschiedenen Geschlechts, dafern sie nicht miteinander verehelicht find, gesondert und von ben Schlafräumen der Dienstherrschaft und bes Arbeitgebers getrennt sein. Rur bann ift die Auf-

nahme folder Berfonen in die Schlafraume ber Familie erlaubt, wenn dabei die Trennung Ermach. fener nach bem Beschlechte beobachtet wird.

Die Borschriften in § 3 Absatz IV und in § 4 unter III bis VI leiden auch hier Anwendung. § 6. Inftandhaltung der Wohn=, Schlaf= und Arbeitsräume.

Jede gesundheitswidrige Benutzung der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume sowie ber dazugehörigen Sofe, Lichthofe, Lichtschächte, Treppen, Bange, Aborte und sonstigen Raume ift verboten. Dahin gehört insbesondere:

a) ihre bauernde Berunreinigung;

b) die Berschlechterung der Luft durch ungeeignete Aufbewahrung von Knochen und Lumpen oder sonstigen faulenden Begenständen oder durch Bornahme übelriechender gewerblicher Berrichtungen, soweit solche nicht nach den geltenden Borschriften zuläffig find, oder durch das Salten von Tieren; c) die Herbeiführung dauernder Feuchtigkeit durch zweckwidrige und nachlässige Benutung der Wasserleitungs=, Entwässerungs=, Beizungs= und Rochanlagen;

d) die Bernachläffigung genügender Lüftung, der Entleerung und Reinigung der Aborte. Bei der Untervermietung find Bett und Geschirr täglich in Ordnung zu bringen und jederzeit sauber zu erhalten. Die vermieteten Räume find täglich ausreichend zu lüften und besenrein ju halten. Die Fußboden find mindeftens einmal wochentlich ju scheuern, bei gestrichenen Dielen feucht zu mischen.

8 7. Berfon des Berpflichteten. Für die Befolgung der Borschriften der Ordnung haftet in erster Linie der Hausbesitzer. Inbezug auf die Benutzung der eine abgeschloffene Wohnung bildenden Räume liegt jedoch unmittelbare Haftung für die vorschriftsmäßige Benutung dem Wohnungsinhaber (Haushaltungsvorstand) ob; er hat auch Mängel in der Beschaffenheit der Räume dem hauseigentumer anzuzeigen. Diesem kommt nur die Pflicht zur Abstellung angezeigter ober sonst bekannt gewordener Mängel zu.

Bei mehreren Sauseigentümern ift bem Stadtrat anzuzeigen, wer die Saftung übernimmt. Richt im Saufe wohnende Eigentumer haben gegebenenfalls auf Erfordern des Stadtrats

einen Bertreter gu bestellen.

8 8. Wohnungsaufficht. Die Durchführung der Wohnungsaufsicht liegt dem Wohnungsausschuß ob, der aus den jeweiligen Mitgliedern des Bauausschuffes besteht.

Die Ausschußmitglieder haben sich mit den Wohnungsverhältniffen der Stadt vertraut gu machen und muffen mindeftens 6 Mal im Jahre zusammentreten. Um Schlusse eines jeden Jahres hat der Wohnungsausschuß durch seinen Borsitzenden dem Stadtrat schriftlich zu berichten, welche Wahrnehmungen bei der Handhabung der Wohnungsaufficht gemacht worden find.

Bu diesem Zwecke haben die hausbesitzer und Wohnungsinhaber ben in Ausübung ber Wohnungspflege tätigen Ausschufmitgliedern — nach Borlegung ihres Ausweises — mahrend ber Tagesstunden von vormittags 11 bis nachmittags 5 Uhr, soweit aber Untervermietung in Frage kommt, auch mahrend der Nachtzeit Butritt zu allen Grundstücken mit ihren Wohnungen und Räumen zu gemähren.

Die Ausschußmitglieder follen junächst versuchen, die Beseitigung der von ihnen mahrgenommenen Mängel im Wege ber Belehrung und Ermahnung zu erreichen. Gelingt ihnen dies

nicht, fo haben fie bem Stadtrate Unzeige zu erftatten. Als Sachverständige für das Baumesen werden dem Ausschusse die technischen Beamten des Baupolizeiamtes beigegeben; erforderlichenfalls ift bei den Brüfungen der Wohnungen ein Argt hinzuzuziehen.

Die Zuständigkeit des Stadtrats in der Wohnungs- und Gesundheitspolizei wird hierdurch

nicht beseitigt.

8 9. Bulaffung von Ausnahmen. Ausnahmen von den Borschriften dieser Wohnungsordnung können insbesondere bei älteren Bebäuden vom Stadtrat zugelaffen werden, falls die Durchführung der Borichriften zu unverhaltnismäßigen Särten führen murde oder bestehende Mängel durch andere besonders gunftige Umftande gemilbert murben. Das Bleiche kann geschehen, wenn Wohn=, Schlaf-, Rüchen- und Arbeitsräume ausnahms-

weise und nur auf kurze Zeit zum porübergehenden Aufenthalte von Menschen benutt merben. § 10. Intrafttreten und Aufhebung früherer Bestimmungen.

Diese Wohnungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Rraft. Gleichzeitig werben bie Bestimmungen ber Bekanntmachung über das Schlafftellenwesen vom 15. November 1901 außer Rraft gefett. § 11. Ginichreiten gegen Buwiderhandlungen.

Buwiderhandlungen gegen die Borschriften ber Ordnung werden, falls fie nicht nach anderen Strafgesegen ichwerer zu ahnden find, mit Beldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Falle ber Uneinbringlichkeit mit Saft bis zu 14 Tagen beftraft. Ueberdies kann die Benutung gesundheitsschädlicher ober ben Borschriften dieser Ordnung

fonft nicht entsprechender Räume unterfagt ober von der Beseitigung der die Gesundheit gefährdenden Umftanbe abhängig gemacht werben. Ferner kann unbeschadet des Strafverfahrens die Leerstellung ber Wohnung angeordnet werden.

hohenstein=Ernstthal, am 9. September 1913. Die Stadtverordneten. Der Stadtrat.

(geg.) G. Lobie, Borfteber. (geg.) Dr. Pag, Biirgermeifter. Mr. 9375 VI. Genehmigt

auf Grund Ermächtigung durch das Königliche Ministerium des Innern. Chemnit, am 6. November 1913.

Die Rreisbauptmannschaft. (gez.) Loffow.

Städtischer Fischmarkt im Rathause für alle hiefigen Ginwohner Sonnabend, ben 6. Dezember 1913, von vorm. 8 Uhr ab.

Es werden verfauft : Seeaal, Seelachs, Rabeljau, Barich à Bfd. 23 Pfg., Scheufifch à Pfb. 25 Pfg.

Freibank Hohenstein=Ernstthal. Getochtes Rindfleisch, Bfund 40 Pfg. u. getochtes Schweinefleisch, Bfund 45 Pfg.

Der 4. Termin Gemeindesteuern einschl. Gemeindegins für 1913 ift fpateftens bis Sonnabend, den 13. Dezember d. 3.

an die hiesige Gemeindetaffe — Rathaus, links, 2. Zimmer —abzuführen. Alle verbleibenden Refte merden zwangsmeife beigetrieben.

Dberlungwig, am 4, Dezember 1913,

Der Gemeindevorftand,